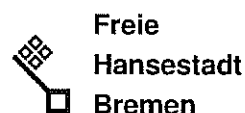


## Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
- Bürger- und Ordnungsamt

Auskunft erteilt Frau Wessel-Niepel

Zimmer 319

Tel.: 0421/361-9046  
Fax: 0421/496-9048

E-mail: MWessel-Niepel  
@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antworten angeben)  
e10-09-03-§ 25-Aufenthalt aus  
humanitären Gründen

Bremen, 17. September 2010

### nachrichtlich

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
Der Senator für Justiz und Verfassung  
Verwaltungsgericht Bremen  
Oberverwaltungsgericht Bremen  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) - Außenstelle Bremen

## § 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Aufenthalt aus humanitären Gründen

Die Ziffer 25.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

Ein Ausreisehindernis kann auch vorliegen, wenn die Beendigung des Aufenthalts für den Ausländer unzumutbar ist, weil die soziale und wirtschaftliche Integration des Ausländers zu einer starken Verwurzelung im Bundesgebiet geführt hat. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung: Deutschkenntnisse des Ausländers, Familiensituation, Schulbesuch, Schulabschluss, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, Straffreiheit. Die Beziehungen des Ausländers zu seinem Herkunftsstaat müssen im Hinblick auf Sprache, Familienangehörige, wirtschaftliche und soziale Integrationsmöglichkeiten nicht bzw. wenig ausgeprägt sein.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann auch minderjährigen Ausländern erteilt werden, die im Bundesgebiet geboren sind und/oder den ganz überwiegenden Teil ihrer Sozialisation hier erfahren haben, mindestens vier Jahre regelmäßig eine Schule im Bundesgebiet besucht haben und – entsprechend ihrem Alter – die oben genannten Integrationsvoraussetzungen erfüllen.



Eingang  
Contrescarpe 22  
28203 Bremen

Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Do.  
09:00 - 15:00 Uhr  
Frei. 9.00 - 13.00

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Eine Aufenthaltserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn die Gründe für die Beendigung des Aufenthalts des Ausländers im Gegensatz zu den durch Aufenthalt, Integration und Entwurzelung vom Herkunftsstaat bestehenden Interessen des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet überwiegen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Familienangehörige in erheblichem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

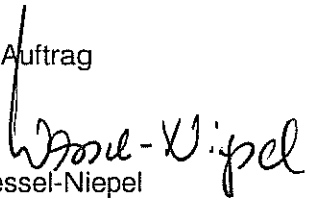
Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sind zu beachten; im Übrigen wird auf Ziffer 25.5.0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz verwiesen.

Die nach dieser Regelung getroffenen Entscheidungen sind statistisch zu erfassen. Ein Erfassungsbogen wird den Ausländerbehörden zugeleitet.

### **Inkrafttreten und Befristung**

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.  
Dieser Erlass wird befristet auf den 31. August 2015.

Im Auftrag

  
Wessel-Niepel